Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat ~~nach Zustimmung durch den Rat der Stadt Plettenberg vom ... 19...~~ gemäß § 2 (6) des BBauG vom 23. 6. 1960 (B G Bl. I S. 341) in der Zeit vom 15. 11. 1967 bis 15. 12. 1967 offengelegen.
Plettenberg, den 17. 12. 1967
Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (B G Bl. I S. 341) durch den Rat der Stadt Plettenberg vom 26. 3. 1968 als Satzung beschlossen.
Plettenberg, den 26. 3. 1968
Bürgermeister

Dieser mit Verfügung vom 24. 6. 1968 genehmigte Bebauungsplan hat gem. § ... des B Bau G 23. Juni 1960 (B G Bl. I S. 341) öffentlich ausgelegen und ist am 1. 10. 1968 rechtsverbindlich in Kraft getreten.
Plettenberg, den 1. 10. 1968
Bürgermeister
Dr. Faberg

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (B G Bl. I S. 341) mit Verfügung vom 24. 6. 68 genehmigt worden.
Arnsberg (Westf.), den 3. 7. 1968
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

SATZUNG DER STADT PLETTENBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. H 17/2
- HECHMECKE -

MASSTAB 1 : 500

GEMARKUNG: HOLTHAUSEN FL. NR. 17

GELTUNGSBEREICH

2075 c		
2075a	2075 b	
2074 g	2074 h	

Gebäudestand v. 19
- ← F → Firstrichtung
- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Mauer
- I II III IV Geschoßzahl / Höchstgrenze
- (I) Zwingend

Grenzen, Flucht- und Baulinien
vorhandener Zustand schwarz, vorh. neue
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Grenze d. Plangebietes
- s. bes. Vorschriften
- zwingende Baulinie
- hintere u. seitliche Baugrenze
- Begleitl. d. anbauf. Straßenstrecke
- Straßenachse
- geometrische Festlegungen

Verkehrs-Versorgungs- u. Entwässerungs-Anlagen
vorhanden schwarz, neu rot
- Bordstein
- Hydrand
- Kabelschacht
- Straßenbeleuchtung
- Omnibus-Haltestelle
- Kanalschacht
- Kanalleitung
- Straßensinkkasten
- Fahrbahnmarkierung

Höhenangaben
203.25 alte Höhenlage
neue Höhenlage
weitere Signaturen siehe DIN 3020 und Katastervorschriften

Verkehrs-Grün und Bauflächen
verbleibend, neu
- Gehwege
- Öffentl. Verkehrsfläche (Straßen- und Plätze)
- Priv. Verkehrsfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen / Private Grünfläche und Vorgärten
- Öffentl. Grünfläche
- Arkaden — (P) Parkplatz
- Durchfahrten — Ga Garagen

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reine Wohngebiete	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeine Wohngebiete	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiete	SO	Sondergebiete
MI	Mischgebiete	o	offen
MK	Kerngebiete	g	geschlossen

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Plettenberg, den 25. 4. 1966
Dipl.-Ing. U. Hofmann Öffentl. best. Vermess.-Ing.

Bearbeitet:
Plettenberg, den 20. 4. 1966
Stadtverwaltung Plettenberg
Der Stadtdirektor
in Vertretung
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat gem. § 2 (1) des B Bau G vom 23. Juni 1960 (BG BL I S 341) dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.
Plettenberg, den 28. 4. 1966
Dr. Faberg
Bürgermeister

~~Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6) des B Bau G vom 23. Juni 1960 (B G Bl. I S. 341) in der Zeit vom 16. 5. 1966 bis 16. 6. 1966 offengelegen.~~
~~Plettenberg, den 20. 6. 1966~~
~~Stadtdirektor~~

~~Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gem. § 10 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (BG BL I S 341) als Satzung beschlossen.~~
~~Plettenberg, den 12. 7. 1966~~
~~Dr. Faberg~~
~~Bürgermeister~~

~~Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (B G BL I S. 341) mit Verfügung vom 15. 12. 66 genehmigt worden.~~
~~Arnsberg Westf., den 23. 12. 1966~~
~~Der Regierungspräsident~~
gestr. Look 24.6.68

~~Dieser mit Verfügung vom ... genehmigte Bebauungsplan liegt gem. § 12 des B Bau G vom 23. Juni 1960 (B G BL I S. 341) öffentlich aus und ist mit der Bekanntmachung vom ... 19... rechtsverbindlich.~~
~~Plettenberg, den ... 19...~~
~~Dr. Faberg~~
~~Bürgermeister~~

- GRENZE ZWISCHEN VERSCHIEDENEN NUTZUNGSARTEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

BESONDERE VORSCHRIFTEN
zum Bebauungsplan für das Teilgebiet H 17/2

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist ~~reines~~ Wohngebiet (WR) u. Gewerbegebiet (GE)

~~Maß der baulichen Nutzung~~	~~GRZ~~	~~GFZ~~
~~Einzelhausgrundstücke~~	~~0,3~~	~~0,5~~
~~Reihenhaus-~~ [redacted]	~~0,4~~	~~0,7~~
~~Grundstücke für drei- und mehrgeschossige Gebäude~~	~~0,3~~	~~0,9~~

Bebauung

Dachneigung für eingeschossige und zweigeschossige Gebäude nicht über 30°, wenn im Plan eine andere Neigung nicht vorgeschrieben ist.

~~Für die Terrassenhäuser und die Eigenheime mit unregelmäßiger Grundfläche sowie~~ für die drei- und mehrgeschossigen Gebäude sowie für Garagen und technischen Bauten (Trafo) ist horizontale Abdeckung vorgeschrieben.

Aufbauten auf den horizontal abgedeckten Dächern sind unzulässig. Im übrigen darf die Länge der Dachaufbauten nicht mehr als die halbe Länge der Traufe betragen.

Garagen für die drei- und mehrgeschossigen Gebäude sind nur an den dafür ausgewiesenen Stellen zulässig. Alle übrigen Garagen haben einen Mindestabstand von 5,0 m von der Strasse einzuhalten. Die Garagenzufahrten sind ohne Abgrenzungen zur Strasse ständig offen zu halten. Blechgaragen sind unzulässig.

Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen sind zusammenhängend gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Nutzgärten sind im Bereich der drei- und mehrgeschossigen Gebäude nicht zugelassen).

Vorgarteneinfriedigungen, Abgrenzungen innerhalb der Vorgärten und zwischen diesen höchstens als 0,4 m hohe Mauersockel ohne Aufbauten auszuführen. Hinter dem strassenseitigen Mauersockel sind Hecken aus Laubhölzern bis ca. 1,10 m Höhe im Bereich der Sichtwinkel (entsprechend der RAL) an Strasseneinmündungen bis 0,7 m über der anschliessenden Fusswegoberkante, zulässig. Während der Zeit des Anwachsens der Heckenpflanzen kann auf der Achse der Hecke ein Drahtzaun bis 1,0 m Höhe errichtet werden.
Höhere Abgrenzungen sind erst in und hinter der Bauflucht zulässig.

Je Mietwohnung ist mindestens 5 qm Spielplatzfläche in zusammengefasster Form in den Freiflächen anzulegen.

Müllgefässe sind zusammengefasst in besonderen Anlagen so unterzubringen, dass sie dem Einblick durch Bepflanzung oder andere Abschirmungen entzogen sind und von der strassenmässig befestigten Fahrbahn nicht weiter als 20,0 m abliegen.

Einschränkungen und Belastungen

Soweit die Strassen und Wege im Plangebiet über oder unter das Niveau der natürlichen Gelände gelegt werden, wird der Übergang zu dem natürlichen Gelände durch Böschungen mit einer Neigung von 1 : 2 gebildet.
~~Die Böschungsflächen bleiben im Eigentum der Strassenanlieger.~~

~~Die Grundstücke Flur Nr. werden in der Weise belastet, dass sie die Anlegung und Unterhaltung des im Plan eingetragenen Kanales zu dulden haben. Die Kanaltrasse ist beidseitig im Abstand von 2,5 m von Bebauung und Baumbepflanzung freizuhalten.~~

Ausnahmen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde von den vorstehenden besonderen Vorschriften Ausnahmen zulassen

hinsichtlich

~~a) der Art der Nutzung (Ausnahmen gem. § 3 (3) Bau NVO)~~
a) ~~b)~~ der Stellung der Garagen

und hinsichtlich

b) ~~c)~~ der Dachneigung und der Dachaufbauten
c) ~~d)~~ der Verringerung der Geschosszahl
d) ~~e)~~ anderer Arten der strassenseitigen Einfriedigung und Vorgartengestaltung,

wenn dabei die gleichmässige Gestaltung eines Strassenabschnittes oder eines Teilabschnittes von wenigstens 3 nebeneinanderliegenden Einzelhäusern gesichert ist (insbesondere bei zusammengefassten Baumassnahmen).

Baugrenzen, welche im Plan unterbrochen dargestellt sind, geben an, dass nur eine Hausecke auf dieser Grenze anzusetzen ist.

Grenzbeschreibung für den Bebauungsplan Hechmecke
Gemarkung Holthausen, Flur 17

Südostecke des Flurstückes 20 - entlang der Nordgrenze der Strassenflurstücke 32 und 120 bis zur Südecke des Flurstückes Nr. 129 - Ostgrenze von den Flurstücken 129, 46 und 45 - Nordgrenze Flurstück 45 - Nordostgrenze der Flurstücke 305, 304 und 252 - von dort die geradlinige Verbindung zur Südwestecke von Flurstück 26 - entlang der Westgrenze von Flurstück 26 und deren Verlängerung zur Südgrenze von Flurstück 22 - Südgrenze der Flurstücke 22 und 21 - Ostgrenze des Flurstückes 21 und 240 - von dort geradlinige Verbindung zur Westecke des Flurstückes 141 - entlang der Nordwestgrenze des Flurstückes 141 - Nordgrenze der Flurstücke 143, 131, 137 - Nordwestgrenze des Flurstückes 187 - Südwestgrenze des Flurstückes 158 - Nordwest- und Nordgrenze des Flurstückes 165 - geradlinige Verbindung zur Westecke des Flurstückes 183 - entlang deren Südgrenze bis zur Südostecke des Flurstückes 183 - von dort geradlinige Verbindung zur Nordostecke des Flurstückes 296 - Westgrenze der Flurstücke 294 und 295 - von dort geradlinige Verbindung zur Nordwestecke des Flurstückes 204 und entlang deren Westgrenze - Nord- und Nordwestgrenze der Flurstücke 255 und 254 - Südwestgrenze der Flurstücke 254 und 255 - Ost- und Südostgrenze der Flurstücke 202 und 195 - Südwestgrenze der Flurstücke 268 und 270 - Südostgrenze des Flurstücks 270 bis zum Schnittpunkt der verlängerten Nordostgrenze des Flurstückes 20 - von dort geradlinige Verbindung zur Südostecke des Flurstückes 20.

z.T. überdeckt v. 507

502